

**BEITRAGSORDNUNG DES
SILICON SAXONY E. V.**



1.a) Ordentliche Mitglieder haben jährlich Beiträge zu erbringen, deren Höhe sich nach der Zahl ihrer Mitarbeiter in der Region richtet, wie folgt:

• Existenzgründer		
1. Jahr	€	200*
2. & 3. Jahr	€	400*
• bis 5 Mitarbeiter	€	500*
• bis 10 Mitarbeiter	€	600*
• bis 20 Mitarbeiter	€	800*
• bis 50 Mitarbeiter	€	1.000*
• bis 100 Mitarbeiter	€	1.500*
• bis 150 Mitarbeiter	€	2.000*
• bis 250 Mitarbeiter	€	3.000*
• bis 500 Mitarbeiter	€	4.000*
• mehr als 500 Mitarbeiter	€	5.000*

**Bei gewerblichen Mitgliedern fällt zu dem Mitgliedsbeitrag die gesetzliche MwSt. an.*

1.b) Netzwerkpartner, d.h. Vereinigungen oder Zusammenschlüsse von Unternehmen oder Institutionen, die in von uns repräsentierten Industriezweigen tätig sind, haben als ordentliche Mitglieder einen jährlichen Beitrag von € 5.000 zu bezahlen. Wechselseitige Mitgliedschaften in den jeweiligen Partnernetzwerken können kostenneutral vereinbart werden („Cross over“ Mitgliedschaften).

1.c) Natürliche Personen haben als ordentliches Mitglied einen Jahresbeitrag von EUR 120,- zu leisten.

1.d) Abweichend von Ziffer 1. a) oben beträgt der jährliche Beitrag für Institute von Universitäten, Fachhochschulen und Forschungseinrichtungen jeweils 750 €.

2. Fördermitglieder sind verpflichtet, dem Verein jährlich einen angemessenen Beitrag zukommen zu lassen. Der jährliche Mindestbeitrag für Fördermitglieder beträgt € 4.000. Es können individuelle Vereinbarungen getroffen werden.

3. Nichtmitglieder, die den Verein in besonderem Maße unterstützen wollen, haben das Recht, sich Förderer des Vereines zu nennen. Für die Beiträge, die sie zu erbringen haben, gelten die Regelungen der Ziffer 2.

4. Die Beiträge sind 14 Tage nach Erhalt der Beitragszahlungsaufforderung fällig. Dies gilt ebenso bei unterjährigem Beitritt für den anteiligen Jahresbeitrag.

5. Der Vorstand kann im Einzelfall bei Vorliegen besonderer Umstände auf schriftlichen Antrag mit Zweidrittelmehrheit beschließen, dass der Jahresbeitrag für das einzelne Jahr gestundet, reduziert oder erlassen wird. Dies kann nicht für mehrere Jahre zugleich beschlossen werden.

6. Mitglieder und Nichtmitglieder können unabhängig von ihren Mitgliedsbeiträgen jederzeit Sonderbeiträge erbringen.

7. Die Kündigungsfrist für die Beendigung der Mitgliedschaft beträgt 3 Monate. Endet die Mitgliedschaft im ersten Halbjahr, werden 50% des Beitrags fällig. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im zweiten Halbjahr wird der volle Mitgliedsbeitrag berechnet.
8. Änderungen der Beitragsordnung müssen mindestens 1 Monat vor Beginn des Geschäftsjahres, für welches die geänderte Beitragsordnung erstmals Geltung haben soll, von der Mitglieder-versammlung mit mindestens 75% der abgegebenen Stimmen beschlossen und allen Mitgliedern mitgeteilt werden.
9. Diese Beitragsordnung gilt erstmals für das Geschäftsjahr 2021. (gemäß Beschluss im Umlaufverfahren 2020)